

Rechtsschutzrichtlinie des Deutschen Mieterbund Kreis Lörrach e.V. für mietrechtliche Streitigkeiten von selbstbewohnten Wohnungen.

1. Allgemeines

Dem Grundsatz folgend, unsere Mitglieder in allen Mietrechtsfragen umfassend zu unterstützen, soll in geeigneten Fällen, also dort, wo sich aus dem satzungsgemäßen Vereinszweck ein besonderes Interesse des Vereins an dem Verfahren ergibt, und dann, wenn der Mietrechtsstreit nicht auf andere Weise beendet werden kann, unseren Mitgliedern auch die gerichtliche Auseinandersetzung ermöglicht werden. Entsprechendes gilt für die Rechtsverteidigung, wenn seitens des Vermieters gegen unser Mitglied ein Mietrechtsstreit angestrengt wird.

Daher bietet der Deutsche Mieterbund Kreis Lörrach e.V. im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und auf entsprechenden Antrag des Mitgliedes hin in Mietrechtsstreitigkeiten die (teilweise anteilige) Übernahme der dem Mitglied entstehenden Verfahrenskosten an.

Über einen entsprechenden Antrag des Mitgliedes entscheidet ein zu bildender Ausschuss, der von einem Vorstandsmitglied geleitet wird und dem ein mit der Sache vertrauter Rechtsanwalt sowie der jeweils zuständige Berater des Mietervereins angehört.

Im Falle der Antragsbewilligung wird der DMB Kreis Lörrach e.V. in eigenem Namen eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beauftragen. Diese/Dieser wird aus dem Pool der Rechtsberater des DMB Kreis Lörrach e.V. bestimmt. Dabei ist vorrangig der bereits vorgerichtlich mit der Angelegenheit befasste Rechtsberater auszuwählen, es sei denn das Mitglied widerspricht aus wichtigen Gründen.

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht.

Vor der Antragstellung hat das Mitglied eine Deckungsanfrage an eine etwaige eigene Rechtsschutzversicherung zu stellen. Nur bei Versagung des Versicherungsschutzes kann eine endgültige Kostenübernahme für den Rechtsstreit durch den DMB Kreis Lörrach e.V. erfolgen.

Die Mittel für diese finanzielle Unterstützung werden ausschließlich aus Beitragseinnahmen aufgebracht.

2. Voraussetzung für die Kostenübernahme

Unter folgenden Bedingungen kommt eine Kostenübernahme in Betracht:

Das den Streit auslösende Ereignis darf weder vor Beginn der Mitgliedschaft (Wartefrist) liegen, noch in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft /Wartefrist eingetreten sein. Dies bedeutet z.B. bei Klage aus der Abwicklung des Mietverhältnisses, dass das Mitglied bei Zugang der Kündigung bzw. der eigenen Kündigungserklärung mindestens seit drei Monaten Mitglied gewesen sein muss. Bei Mängelklagen kommt es auf dem Zeitpunkt des erstmaligen sichtbaren Auftretens des Mangels an.

Es müssen alle zumutbaren aussergerichtlichen Möglichkeiten zur Beilegung eines Rechtsstreites im Wege der Beratung durch den DMB ausgeschöpft sein.

Die direkte Einschaltung eines Anwaltes ohne vorherige Rücksprache mit dem Mieterbund führt in aller Regel zur Ablehnung des Kostendeckungsantrages.

Die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung muss überwiegend Erfolgsaussichten bieten.

Es dürfen bei Antragsstellung keine Beitragsrückstände bestehen und / oder im Laufe des Gerichtsverfahrens entstehen.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft während des anhängigen Verfahrens schließt die Kostenübernahme aus, sofern die Mitgliedschaft nicht ununterbrochen mindestens zwei Jahre besteht.

Es muss sich um mietrechtliche Streitigkeiten über die vom Mitglied selbst genutzte, im Inland liegende Wohnung handeln.

Grundsätzlich werden insgesamt bis zu drei Prozesse durch die Rechtsschutzrichtlinie abgedeckt.

3. Umfang der finanziellen Unterstützung

- 3.1. Die zu erstattenden Prozesskosten bei Antragsbewilligung schließen in dieser Reihenfolge ein:

Die gesetzliche Vergütung für den durch den DMB beauftragten Rechtsanwalt, einschließlich der Gebühren im Vollstreckungsverfahren für bis zu zwei Vollstreckungsmaßnahmen

Die Gerichtskosten, einschließlich der Kosten für Sachverständige bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,--, mit Ausnahme der Vollstreckungskosten.

Die gesetzliche Vergütung für den Rechtsanwalt der Gegenseite, mit Ausnahme der Vollstreckungskosten.

- 3.2. Die Kosten werden bis zu einer Gesamthöhe von € 7.000,-- übernommen. Darüber hinaus gehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen, wobei die übernommenen € 7.000,-- entsprechend der Reihenfolge gem. Ziff. 3.1. zu verteilen sind.
- 3.3. Erhöhungsgebühren gem. Nr. 1008 W RVG und Hebegebühren gem. Nr. 1009 W RVG werden nicht übernommen.
- 3.4. Das Mitglied hat sich an den Kosten mit einem Eigenanteil i.H.v. € 150.— zu beteiligen. Diese sind seinem Rechtsanwalt im Voraus zu zahlen.
- 3.5. Im Falle eines Vergleiches muss dessen Kostenregelung dem Ergebnis der Hauptsache entsprechen.
- 3.6. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen beschließen.
- 3.7. Gibt das Mitglied durch sein Verhalten Anlass für eine Niederlage im Prozess, so verliert es den Anspruch auf Kostenerstattung trotz vorheriger Deckungszusage. Zu solchen Verfehlungen des Mitgliedes zählen u.a. irreführende und /oder unwahre Behauptungen gegenüber dem Mieterbund über prozessentscheidende Tatsachen, Aussagen des Mitgliedes vor Gericht, die den Aussagen beim Mieterbund widersprechen und/oder die Beendigung des Rechtsstreits ohne nachvollziehbaren Grund trotz bestehender Erfolgsaussichten.